

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungs- und Entwicklungsleistungen der m3 management consulting GmbH (Stand 05/2018)

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Aufträge des Auftraggebers an m3 management consulting GmbH – nachfolgend „m3“ genannt – im Rahmen

- der Analyse und Beratung,
- der Entwicklung
- der Abhaltung von Vorträgen und Seminaren (wie z.B. Schulungen, Konferenzen).

Es kann sich dabei insbesondere um Strategie-, Management-, Organisations-, Prozess-, System- und Anwendungsberatung, Vortrags- und Semindurchführung, die Erstellung von einzelnen, in sich abgeschlossenen individuellen Programmen oder individuellen Programmteilen, die Planung, Realisierung, Weiterentwicklung und/oder Wartung von individuellen Programmsystemen, Programmen und Teilprogrammen sowie um sonstige Consulting-, Organisations-, Optimierungs-, und DV/IT-Vorhaben handeln (nachfolgend allesamt „Beratungs- und Entwicklungsleistungen“).

2. Für die Erbringung von vorgenannten Beratungs- und Entwicklungsleistungen der m3 gegenüber dem Auftraggeber gelten die nachfolgenden Bedingungen. Für die Überlassung und Pflege von Standardsoftware gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von m3 für die Überlassung und Pflege von Standardsoftware.
3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn m3 einen Auftrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
4. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
5. Die Bestimmungen eines Vertrags haben Vorrang vor etwa widersprechenden Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Auftrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot der m3 schriftlich oder per Email annimmt. Bestellungen müssen schriftlich durch den Auftraggeber vorgenommen werden und können von m3 binnen zwei Wochen – auch durch Lieferung oder Rechnungsstellung – angenommen werden.

§ 3 Leistungserbringung

1. m3 erbringt Beratungs- und/oder Entwicklungsleistungen entsprechend der im jeweiligen Angebot bzw. im Vertrag genannten Leistungsbeschreibung und im Übrigen nach den im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. m3 ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung freie Mitarbeiter oder andere Erfüllungsgehilfen einzusetzen.
2. Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist m3 ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.
3. Der Auftraggeber trägt das Risiko, ob die in Auftrag gegebenen Leistungen seinen Anforderungen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich rechtzeitig durch Mitarbeiter der m3 oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten und Beistellungen des Auftraggebers

1. Zur Erbringung der im Vertrag beschriebenen Beratungs- und Entwicklungsleistungen von m3 und für deren erfolgreiche Durchführung ist die Mitwirkung des Auftraggebers unverzichtbar. Die nachfolgend in diesem § 4 beschriebenen sowie die eventuell im Angebot oder Vertrag genannten weiteren Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Hauptleistungspflichten des jeweiligen Vertrags. Sie sind unentgeltlich, termingerecht, in der erforderlichen Qualität und im vereinbarten Umfang zu erbringen.
2. Der Auftraggeber stellt zu Beginn der Leistungserbringung aus dem Kreise seiner Mitarbeiter ein eigenes Mitarbeiterteam zusammen. Dieses Team des Auftraggebers muss über ausgeprägte Kenntnisse der vom Vertragsgegenstand betroffenen Fachbereiche, des operativen Geschäfts und der Geschäftsprozesse verfügen und gewährleistet die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Details zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Mitarbeiterteams sind im Vertrag geregelt.
3. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen.
4. Weiterhin stellt der Auftraggeber zu Beginn der Leistungserbringung die notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen sowie eine angemessene Infrastruktur bereit und verwaltet und pflegt diese während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Pflege der Mittel und Infrastruktur umfasst auch die regelmäßige Sicherung von Daten und Programmen in adäquaten Intervallen, mindestens ein Mal täglich, in maschinenlesbarer Form und in mehreren Generationen. Um eine möglichst reibungslose Vertragsdurchführung zu ermöglichen, sind die Verfügbarkeit sowie der lokale Zugang zum System unentgeltlich zu gewährleisten. Diesbezügliche Einschränkungen sind m3 rechtzeitig mitzuteilen.
5. Soweit Arbeiten im Rahmen der Leistungserbringung in den Räumen des Auftraggebers durchgeführt werden, schafft der Auftraggeber rechtzeitig und unentgeltlich die für die Leistungserbringung notwendigen Arbeitsbedingungen im Bereich seiner Betriebsphäre.
6. Der Auftraggeber testet Arbeitsergebnisse gründlich auf wesentliche Mängel und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.
7. Sofern der Auftraggeber Software für die Leistungserbringung durch m3 beistellt oder beizustellen hat, wird er sicherstellen, dass die für die Leistungserbringung durch m3 notwendigen Rechte bestehen.
8. Erfüllt der Auftraggeber eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Zusammenarbeit der Vertragspartner

1. Die Vertragspartner werden spätestens bei Vertragsschluss (siehe hierzu § 2) jeweils einen zuständigen Ansprechpartner (nachfolgend „Projektleiter“) und dessen Stellvertreter benennen. Ist eine der vorgenannten Personen absehbar auf lange Zeit verhindert oder scheidet sie aus dem Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.
2. Die Projektleiter der Vertragspartner und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag befugt. Soweit

sie nicht selbst vertretungsberechtigt sind bzw. befugt sind, Erklärungen rechtlich Verbindlich abzugeben, bereiten sie notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung.

§ 6 Änderungsverlangen, Änderungsverfahren

1. Ein Änderungsverlangen ist ein Verlangen eines der Vertragspartner, das auf eine Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges abzielt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den jeweils anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beraten und zu verhandeln. Beide Vertragspartner sind nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, in ernsthafte Beratungen und Verhandlungen einzutreten. In diesem Fall verhandeln die Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 6 über das Änderungsverlangen.
2. Soweit einer der Vertragspartner ein Änderungsverlangen stellt, wird m3 prüfen, ob das Änderungsverlangen mit einem Mehraufwand verbunden ist. Erfordert die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand, wird m3 dem Auftraggeber ein Angebot über die Prüfung vorlegen. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Prüfung von Änderungsverlangen und die Erstellung eines Abänderungsangebots für den Auftraggeber kostenneutral.
3. Zeigt die Vorprüfung des Änderungsverlangens des Auftraggebers, dass die verlangte Änderung durchführbar sein wird, wird m3 den Auftraggeber im Rahmen des Änderungsangebots darüber informieren, welche Auswirkungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und eines etwaig vereinbarten Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird m3 auch prüfen, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit haben.
4. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Vertragspartner über das Änderungsverlangen schriftlich geeinigt haben, werden die Vertragspartner ihre Leistungen wie ursprünglich vereinbart erbringen.
5. Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Auftraggeber bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen teilweise oder vollständige Unterbrechung der Leistungserbringung fordern. Eventuell vereinbarte Termine verlängern sich dementsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die m3 benötigt, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Arbeiten zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen. Ein Vergütungsanspruch für m3 besteht, wenn sie ihre Ressourcen nicht anderweitig einsetzen kann.
6. Die Vertragspartner werden die gewünschten Änderungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festlegen und gemeinsam verabschieden. Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Vertragspartner, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, die Leistungen entsprechend den ursprünglich verabschiedeten Vereinbarungen durchführen bzw. fortsetzen.

§ 7 Leistungszeit / Termine und Fristen

1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der m3 als solche bezeichnet worden sind.
2. Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den m3 durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Lieferung oder Erbringung der Leistung gehindert ist. Über den Beginn und das Ende von solchen Hindernissen werden sich die Vertragspartner, soweit für sie erkennbar, jeweils informieren. Der Auftraggeber räumt m3 in vorgenannten Fällen eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung ein.

3. m3 kommt nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
4. Bei Terminüberschreitungen, die von m3 zu vertreten sind, wird der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen, sofern ihm dies zumutbar ist. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, den eingetretenen, nachweisbaren Verzugsschaden geltend zu machen. Soweit zumutbar, wird der Auftraggeber vor der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz von vergeblichen Aufwendungen der m3 eine letzte Nachfrist zur Leistungserbringung setzen.
5. Bei Terminüberschreitungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, verschoben sich vereinbarte Termine um einen angemessenen Zeitraum. m3 ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Erbringung von Mitwirkungsleistungen zu setzen. Vor der Geltendmachung einer Entschädigung gemäß § 642 BGB wird m3 – außer dies ist unzumutbar – eine letzte Frist zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen setzen.

§ 8 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Arbeitsergebnisse im Sinne der vorliegenden Bedingungen sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Projektergebnisse von m3. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen alle Rechte an diesen Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen und technische Schutzrechte – ausschließlich der m3 zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.
2. Ist im Vertrag die Übergabe von Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber vereinbart, so räumt m3 an diesen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse im Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ein. Die Übertragung weitergehender Nutzungsrechte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung im Auftrag. Insbesondere ist ein Recht des Auftraggebers zur Verwertung und Verbreitung der Arbeitsergebnisse außerhalb seines Geschäftsbetriebs – zum Beispiel durch Zurverfügungstellung im Internet oder durch die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen – bedarf der Auftraggeber der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch m3. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 9 Bedingungen für Fachseminare, Konferenzen und Anwenderschulungen

1. Der Veranstaltungspreis ist im Voraus zu entrichten. Im Veranstaltungspreis inbegriffen sind in der Regel ausführliche Arbeitsunterlagen sowie Mittagessen und Pausenbewirtung. Weiterhin erfolgt – sofern notwendig – leihweise die Bereitstellung technischer Hilfsmittel (Software) für die Dauer der Veranstaltung. Von der Regelung gemäß Satz 3 ausgenommen sind Anwenderschulungen, die beim Auftraggeber vor Ort stattfinden.
2. Die Teilnehmerzahl ist je nach Ausgestaltung des Schulungsangebots begrenzt. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Anmeldung kann bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenlos storniert werden. Danach werden 50% des Veranstaltungspreises erhoben, wenn kein Ersatzteilnehmer genannt oder auf eine preislich gleichwertige Veranstaltung im gleichen Kalenderjahr umgebucht wird. m3 behält sich vor, Veranstaltungen bei zu geringer Teilnehmerzahl oder Ausfall des Referenten auch kurzfristig abzusagen und / oder zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Vergütung; Zahlungsbedingungen

1. Die im Vertrag genannte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Der Auftraggeber vergütet die Leistungen von m3 entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem gegebenenfalls im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan. Soweit von den Vertragspartnern nicht abweichend vereinbart, werden Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
2. Soweit nichts Anderes vereinbart wird, erhält m3 eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüberhinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich in der Regel auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erbracht werden.
3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage eines der Rechnung beigefügten Tätigkeitsnachweises. Erhebt der Auftraggeber gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt. Auf den Eintritt dieser Folge wird m3 den Auftraggeber gesondert hinweisen.
4. Rechnungen, die durch m3 gestellt werden, sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist m3 berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.
6. Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegen m3 bestehende Ansprüche darf der Auftraggeber nicht abtreten. § 354 HGB bleibt unberührt.

§ 11 Vorbehalt

1. m3 behält sich das Eigentum und die Rechte an den Arbeitsergebnissen (§ 8) bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
2. m3 behält sich bei Lieferung von Arbeitsergebnissen vor, die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug des Auftraggebers vorläufig bis zur vollständigen Zahlung zu widerrufen; die sonstigen m3 zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen des Zahlungsverzugs bleiben durch den Widerruf unberührt.

§ 12 Regelungen zur Abnahme

1. Der Auftraggeber wird m3 die Übergabe und Abnahme der Arbeitsergebnisse (§ 8), die im Vertrag als Werkleistungen, d.h. als erfolgsorientierte Leistungen vereinbart und beschrieben sind, schriftlich in Form eines Übergabe- und Abnahmeprotokolls bestätigen. Erfolgsorientierte Leistungen sind in der Regel Entwicklung, Programmierung und Anpassung von Software in der Verantwortung von m3.
2. Der Auftraggeber wird die Arbeitsergebnisse unverzüglich testen. Er wird bei dem Test festgestellte Mängel unverzüglich m3 schriftlich mitteilen und m3 bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und die Bereitstellung weiterer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneter Unterlagen.
3. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Arbeitsergebnisse, die Werkleistungen im Sinne des Absatzes 1 darstellen, sind innerhalb von vier (4) Wochen nach Übergabe bzw. Bereitstellung der Arbeitsergebnisse zur Abnahme durch m3 vom Auftraggeber abzunehmen.

4. Die Arbeitsergebnisse gelten auch als abgenommen, sobald die Arbeitsergebnisse vier Wochen produktiv genutzt worden sind und eine Mitteilung von abnahmehindernden Mängeln nicht erfolgt ist.

§ 13 Regelungen für Sachmängel

1. m3 haftet dafür, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist.
2. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate beginnend mit der Abnahme der Leistung (§12).
3. Treten Mängel auf, wird der Auftraggeber diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der Auftraggeber wird m3 bei der Beseitigung von Mängeln in für den Auftraggeber zumutbarer Form unterstützen.
4. m3 beseitigt Mängel nach ihrer Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung eines neuen Werks (Nachlieferung). Der Auftraggeber wird der m3 angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche – sofern die Nachbesserung durch m3 dem Auftraggeber nicht unzumutbar ist – je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Rückgängigmachung des Vertrags und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
5. Die Rückgängigmachung des Vertrages und/oder die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder von Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann von der m3 jedoch nur bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung der m3 verlangt werden. Bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht des Auftraggebers, den Vertrag vorzeitig außerordentlich zu kündigen.
6. Bei Mängeln, die sich auf Leistungsteile beschränken, für welche eine Teilabnahme erklärt oder unberechtigt verweigert wurde, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auf diese Leistungsteile beschränkt, es sei denn die übrigen Leistungsteile sind für den nicht von Interesse.
7. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Arbeitsergebnisse ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist.
8. Erbringt m3 Leistungen zur Suche oder Beseitigung gemeldeter Störungen, kann sie vom Auftraggeber hierfür eine Vergütung gemäß der aktuellen Preisliste verlangen, wenn es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt und der Auftraggeber dies bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können. Sobald m3 erkennen kann, dass es sich bei der gemeldeten Störung nicht um einen Mangel handelt, weist sie den Auftraggeber unverzüglich darauf hin. Eine Pflicht zur Vergütung von vorgenannten Leistungen besteht für den Zeitraum, ab dem m3 das Nichtvorliegen eines Mangels erkennen kann, nur, wenn der Auftraggeber daraufhin den Auftrag zur Störungsbeseitigung bestätigt hat.
9. Hat m3 die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.
11. Hat m3 eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Auftraggeber vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.
12. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzuges gelten

die Haftungsbeschränkungen gemäß § 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Andere Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

§ 14 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln der Beratungs- und Entwicklungsergebnisse gilt § 13 entsprechend, es sei denn dieser § 14 enthält abweichende Bestimmungen.
2. m3 haftet dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt m3 dadurch, dass sie nach ihrer Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Arbeitsergebnisse oder ihren Austausch gegen gleichwertig geänderte Arbeitsergebnisse oder dadurch geschehen kann, dass m3 Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Auftraggeber abwehrt oder reguliert.
3. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, wird der Auftraggeber m3 unverzüglich und schriftlich unterrichten.
4. m3 hat das Recht, den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Auftraggeber wird m3 in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch m3 behindern; diese Verpflichtung des Auftraggebers besteht, wenn m3 den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.
5. Das Recht gemäß Abs. 4 steht m3 nach ihrem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 15 Regelungen für sonstige Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

1. Erbringt m3 außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt m3 sonstige Pflichten aus dem Vertrag, so hat der Auftraggeber dies stets schriftlich zu rügen und m3 schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer m3 die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzukündigen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.
2. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen des § 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 16 Schadensersatzregelungen

1. m3 haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
 - für von ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
 - wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
2. m3 haftet in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypischen

vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch m3. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

3. Im Übrigen haftet m3 bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf 100.000 Euro pro Vertrag.
4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der m3 ausgeschlossen.
5. m3 haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Auftraggeber angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von m3 zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der m3 im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 17 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die Angebote von m3 und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigter Weise in Berührung kommen, entsprechend verpflichten, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
2. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn (i) diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (ii) die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden, (iii) ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, (iv) die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder (v) gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.
4. m3 ist berechtigt, den Auftraggeber in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen, es sei denn der Vertrag enthält eine hiervon abweichende Bestimmung.

§ 18 Datenschutz

m3 und der Auftraggeber werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der

DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrags nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.

§ 19 Kündigung

1. Die Kündigungsfristen bestimmen sich nach den jeweils für den Vertrag geltenden Regelungen. Ein auf unbestimmte Dauer geschlossener Dienstvertrag kann vom Auftraggeber nur mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 20 Übertragbarkeit von Rechten und Pflichten

Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von m3 nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 21 Schlussvorschriften

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich München, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.